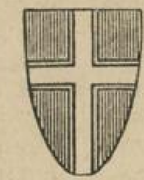
1236

Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:
Ganzjährig . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . S —.60



Redaktion und Verwaltung:
I. Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

Erscheint jeden Mittwoch

Jahrgang 51 — Mittwoch, 20. März 1946 — Nr. 9

Das Wiener Marktamt

Von Marktamtsdirektor Heinrich Nechradola

Dieses Amt ist nunmehr wirklich zu einem festumrissenen Begriff der Wiener geworden. Wer hätte geahnt, daß das Marktamt in den letzten Jahrzehnten und insbesondere im abgelaufenen Jahr seines mehr als hundertjährigen Bestandes eine derartige Fülle neuer Aufgaben zu übernehmen haben wird. Den sich überstürzenden Ereignissen unserer Zeit mußte sich selbstverständlich ein inmitten des Wirtschaftslebens dieser Stadt stehendes Amt raschestens angleichen. Schon der erste Weltkrieg erforderte vielfach eine Neugestaltung alter Begriffe. Es war das Marktamt, das damals in den ersten Kriegsjahren schon die Forderung nach kartengeregelter Abgabe der Nahrungsmittel erhob. Aber nur langsam konnte dieser Gedanke, der nach damaliger Ansicht einen schweren Eingriff in die freie Wirtschaft bedeutete, Raum gewinnen. In den folgenden Nachkriegsjahren gaben Inflation, Währungsstabilisierung und Wirtschaftskrise dem Amt überreichlich Gelegenheit, zu den dadurch bedingten, immer wieder wechselnden wirtschaftlichen Erfordernissen regulierend und tunlichst erträglich zugunsten der Wiener Bevölkerung einzugreifen.

Aber nie noch in all dem wechselvollen Geschehen sah sich das Marktamt einer katastrophaleren Lage gegenüber als 1945 nach dem totalen Zusammenbruch des Reiches. Zerstörte, abgebrannte Märkte, geplünderte Lebensmittellager, gesprengte Brücken und Verkehrswege, vollkommene Auflösung aller Zentralstellen und hungernde Menschen, die seit Tagen kein Stück Brot erhalten konnten, boten ein Bild, das trostloser nicht mehr gedacht werden konnte.

Damals — in jenen schrecklichen Tagen, da die Straßen Wiens noch vom Kampflärm erfüllt waren — krochen Marktamtsbeamte buchstäblich in ihre zum Teil zerstörten Ämter oder Notunterkünfte und stellten sich dem neugebildeten provisorischen Bezirksbürgermeister und dessen Helfern zur Verfügung, beziehungsweise übernahmen vielfach die neugebildeten Ernährungsreferate und retteten, was noch zu retten war. In jenen Tagen des Jahres 1945 erkämpften sie sich wirklich den Ehrentitel und wurden im wahrsten Sinne des Wortes das Wiener Marktamt, das Mädchen für alles.

Blitzschnell und ohne viel Bürokratismus galt es, vorerst die noch zu rettenden Lebensmittelvorräte sicherzustellen, Umlagerungen größeren Ausmaßes trotz Fehlens jeglichen Fuhrwerks unbedingt durchzuführen, um die Ware vor unzulässigem Zugriff zu schützen. Die Bezirksmarktamtsabteilungen arbeiteten in den ersten Tagen unabhängig voneinander, schufen eigene bezirksgebundene Lebensmittelkarten und halfen so mit, eine geregelte Abgabe der sichergestellten Lebensmittel in die Wege zu leiten, um das vorhandene Chaos einzudämmen. Rasch fanden diese Abteilungen den Weg in ihre — während der ganzen Kampfzeit arbeitende — Direktion und waren somit gleich in den ersten Tagen das einzige zentral gelenkte Amt, welches dem neubestellten Bürgermeister und den Stadträten zur Verfügung stand. Täglich wanderte ein Marktamtsbeamter über Schutt und Trümmer aus den entferntesten Bezirken zu Fuß in das Wiener Rathaus und gab Bericht über die Geschehnisse in seinem Bezirk. Gleichzeitig nahm er Aufträge und Neuregelungen an die Bezirksfunktionäre mit hinaus. Hier wurde der zähe Kampf gegen die oft allzu stark betonten Bezirksinteressen aufgenommen und mit allen Mitteln eine gerechte Aufteilung der sichergestellte Vorräte und eine einheitliche Festsetzung der abzugebenden Lebensmittelmengen angestrebt, um dem bitteren Ausspruch des damaligen Stadtrates für das Ernährungswesen, Fritsch, gerecht zu werden, der richtig sagte: „Wenn gehungert werden muß, dann muß dieses Leid von allen Wienern gleichmäßig getragen werden."

Inmitten dieser chaotischen Zustände drohte in innigem Zusammenhang mit der Not an Lebensmitteln eine sprunghafte Preissteigerung einzusetzen. Wieder schlug das Marktamt zu, ohne erst langwierige Kompetenzfragen zu erwägen und kurzerhand wurde eine Verlautbarung hinausgegeben, die jeder Preiserhöhung rücksichtslosen Kampf ankündigte. Für Übertretungen wurden schwere Strafen und sofortige Geschäftssperre angedroht. Trotz ansteigender Not konnten hiedurch Preissteigerungen vorerst so lange aufgehalten werden, bis die große Lebensmittelspende der Roten Armee die drückendsten Nahrungssorgen der Wiener linderte. Unnachgiebig hielt das Marktamt an der Politik der Stopp-Preise fest. Bürger-

meister General Körner und die verantwortlichen Männer der damaligen Stadtverwaltung billigten diesen Standpunkt, wiewohl vielfach und von einflußreichen Stellen einer freien Preisbildung nachdrücklichst das Wort geredet wurde. Es schien ja für den Nichtfachmann so verlockend, dem allerorts auftauchenden Schleichhandel — der in solchen Elendstagen und wirtschaftlichen Notzeiten immer und überall auftritt — durch höhere Preise entgegenzutreten. Hätte die Stadtverwaltung — funktionierende Staatsämter gab es damals noch nicht — diesen verhängnisvollen Weg eingeschlagen, dann wären wir heute wahrscheinlich in ähnlicher Lage wie anderwärts, wo die Preise längst eine schwindelnde Höhe erreicht haben, ohne eine Erleichterung in der Versorgung herbeizuführen. Für die in Wien eingeschlagene energische Preispolitik wurde dem Marktamt später Dank und Anerkennung des zuständigen Staatsamtes zum Ausdruck gebracht.

Die im „freien" Verkehr zu erzielenden hohen Preise, verbunden mit dem verständlichen Wunsche, sich zusätzliche Nahrungsmittel unter allen Umständen zu verschaffen, bildeten im Zusammenhang mit dem durch das Fehlen von Transportmitteln bedingten Unvermögen der verantwortlichen Stellen, nennenswerte Lebensmittelmengen nach Wien zu schaffen, für viele einen mächtigen Anreiz, auf alle nur erdenkliche Art vom flachen Lande Nahrungsmittel hereinzubringen. Große Mengen wertvollen Gutes kamen so nur verhältnismäßig wenigen Menschen — meist Nichtarbeitern und Schleichhändlern — zugute, während diejenigen, welche sich in den Arbeitsprozeß beispielgebend eingeschaltet hatten, leer ausgingen und mit Recht über diese „Selbstversorger" bittere Klage führten. Das Marktamt verlangte immer wieder eine scharfe Kontrolle der Einfallsstraßen nach Wien. Es fehlte aber, wie allerorts, zunächst an geeigneten Personen für diese Arbeit. Schließlich ordneten die Staatsämter eine solche Überwachung an und ersuchten das Marktamt, die Leitung dieser Aktion zu übernehmen. Unter Zuhilfenahme der im Entstehen begriffenen Hilfspolizei und freiwilligen Mitarbeitern der Bezirksernährungsstellen wurden an den Einfallsstraßen nach Wien solche Kontrollstellen errichtet. Der Erfolg war ein durchaus zufriedenstellender, konnten doch bis jetzt insgesamt nachfolgende Lebensmittelmengen sichergestellt und über die Werksküchen den Arbeitern dieser Stadt zur Verfügung gestellt werden:

Kartoffeln	227.940	kg
Wein	60.487	Lit.
Mehl	12.160	kg
Zucker	1.007	kg
Eier	5.354	Stk.
Pferdefleisch	11.417	kg
Fett	1.203	kg
Getreide	43.928	kg
Hülsenfrüchte	4.395	kg
Rinder	6	Stk.
Pferde	6	Stk.
Zigaretten	3.818	Stk.

und einige kleinere Mengen verschiedener Lebensmittel. Der größte Erfolg dieser Tätigkeit lag aber wohl in der Tatsache, daß ein Großteil der Hamsterer lieber zu Hause blieb und sich vielleicht doch einer nützlicheren Beschäftigung zuwandte, als sich der Unannehmlichkeit auszusetzen, bestraft zu werden und überdies die schwer aufgebrachten und teuer bezahlten Lebensmittel noch zu verlieren. Auch die Fuhrwerker mußten die kontrolllosen Überlandfahrten einschränken und konnten so für notwendigere und dringlichere Arbeiten erfaßt werden. Auf diese Weise konnte beispielsweise doch noch ein großer Teil der vorjährigen ausgezeichneten Marillenernte für die ordnungsgemäße Verteilung über den Großhandel gerettet werden und jenen Wiener Kindern zukommen, deren Vater als einer der vielen stillen Helden mit halbleerem Magen unter Einsatz aller Kräfte an dem Wiederaufbau unserer unglücklichen Vaterstadt beispielgebend mitarbeitete.

Das Wenige, das den Wienern gegeben werden konnte, sollte und mußte von einwandfreier Qualität sein. Unerbittlich wurde die Qualität der erzeugten Lebensmittel einer strengen Kontrolle unterworfen, der hygienisch einwandfreien Erzeugung größtes Augenmerk zugewendet. Trotzdem doch zum Beispiel in vielen Wiener Bezirksteilen kein Hochquellenwasser zur Verfügung stand, überdies alle noch irgendwie brauchbaren Lebensmittel der Verwertung zugeführt werden mußten, blieben die Stadtbewohner infolge der scharfen Kontrolle von Krankheiten, welche auf den Genuß verdorbener Lebensmittel zurückzuführen gewesen wären, verschont. In der Marktamtsdirektion tagten die wieder ins Leben gerufenen Kommissionen für Brot- und Wurstüberprüfungen, die aus Vertretern der Untersuchungsanstalt, Meistern des betreffenden Handwerkszweiges, und Marktamtsbeamten zusammengesetzt sind, um an Ort und Stelle die aus den Bezirken vorgelegten Proben sofort zu begutachten und zu qualifizieren. In den meisten Fällen genügten Belehrungen, um Fehler in der Erzeugung auszugleichen, oft konnte durch rasche Beistellung eines fehlenden Zusatzmittels oder sonstige Hilfe doch noch ein einwandfreies Nahrungsmittel hergestellt und dem Konsum zugeführt werden. Fast alle Erzeugungsbetriebe arbeiteten unter Einsatz aller Kräfte mit und setzten ihren Stolz darein, bei solchen Überprüfungen keine „schlechte Note" zu erhalten. So konnte den Wienern trotz ungeheurer Schwierigkeiten, die manchmal kaum überbrückbar schienen, ein einwandfreies, ja man kann ruhig sagen, gutes Brot geboten werden. Wie vordem hielt das Amt auch weiterhin an dem Grundsatz der strengen Preisangemessenheit fest und hatte die Genugtuung, daß nach der Besetzung Wiens durch die Alliierten dieser Grundsatz nicht nur anerkannt wurde, sondern das Marktamt bereits nach kurzer Zeit mit der Preisfestsetzung für die von den Alliierten nunmehr angelieferten und vielfach verschiedenartigsten Lebensmittel betraut wurde.

Darüber hinaus wurde das Marktamt zur Begutachtung der von den Alliierten der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Nahrungsmittel herangezogen und mit der Überwachung der Lager bei Groß- und Kleinhandel sowie mit der Kontrolle der ordnungsgemäßen Abgabe der Lebensmittel an die Verbraucher beauftragt.

Diesem Aufgabenkreis entsprechend, finden die schwergeplagten Wiener Hausfrauen immer wieder den Weg ins Marktamt, um dort für ihre zeitbedingten Einkaufssorgen Rat und Abhilfe zu fordern.

Unermüdlich arbeiten die wenigen geschulten Kräfte, um diese große Arbeit zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu bewältigen, angespornt und beseelt von dem Gedanken, sich würdig einzureihen in die große Schar der namenlosen Arbeiter und mitzuhelfen am Wiederaufbau unserer schwer getroffenen Vaterstadt.

Stadtsenat

Bericht über die Sitzung vom 12. März 1946

Vorsitzender: Bgm. Dr. h. c. Körner.

Anwesende: Die VB. Speiser, Weinberger; die St.Re. Afritsch, Albrecht, Dr. Exel, Flödl, Dr. Freund, Honay, Dr. Matejka, Novy, Rohrhofer, Sigmund sowie Mag.Dior Dr. Kritscha.

Schriftführer: Bentsch.

Bgm. Dr. Körner eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: VB. Speiser.

(Pr. Z. 281; M.D. 571.)

Zur Besorgung der dem Wiener Magistrat als Aufgabe der mittelbaren Bundesverwaltung übertragenen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Kriegsgefangenenfürsorge wird eine neue Dienststelle errichtet, die die Bezeichnung „Landesstelle Wien für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge" erhält und dem Leiter der Verwaltungsgruppe XI, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, unterstellt wird.

Berichterstatter: St.R. Dr. Exel.

(Pr. Z. 280; Verk.Betr. Va/DZ. 5251/41/18—h.)

Die vom Bürgermeister mit Verfügung vom 7. März 1946 auf Grund des § 7 des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Stadt Wien getroffene Verfügung, betreffend die Fahrpreise auf den Autobuslinien Nußdorfer Platz — Klosterneuburg-Kierling, Simmeringer Hauptstraße—Kaiser-Ebersdorfer Straße—Kaiser-Ebersdorf wird nachträglich genehmigt. (An den Gemeinderat.)

(Pr. Z. 288; Verw.Gr. IX/149.)

Errichtung einer Generaldirektion für die Wiener städtischen Elektrizitätswerke, die Wiener städtischen Gaswerke und die Wiener städtischen Verkehrsbetriebe. Änderung des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Stadt Wien. (An den Gemeinderat.)

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß I

Sitzung vom 12. März 1946

Anwesende: VB. Speiser; die Gemeinderäte Dr. Freytag, Dr. Hohl, Lifka, Muhr, Opravil, Planek, Wallner, Weigelt, Winter; ferner Bgm. General Körner, Amtsleiter St.R. Dr. Exel, Mag.Dior. Dr. Kritscha, Obermagistratsrat Gröger.

Entschuldigt: GR. Altmann, GR. Schwaiger.

Schriftführer: Heller.

VB. Speiser eröffnet die Sitzung.

Zum Vorsitzenden wird GR. Weigelt, zu Stellvertretern des Vorsitzenden werden die GRe. Dr. Freytag und Wallner gewählt.

GR. Weigelt übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter: VB. Speiser.

Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet.

(A. Z. I/1, XII/149/46.) Errichtung einer Generaldirektion für die städtischen Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe; Änderung des Organisationsstatutes der Unternehmungen der Stadt Wien.

(A. Z. 3/46, M. D. 4a—749/45.) Dem in den Dienst der Stadt Wien neuerlich aufgenommenen provisorischen rechtskundigen Beamten Dr. Franz Gottardi wird für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte eine ununterbrochene Dienstzeit vom 2. Februar 1935 angerechnet.

(A. Z. 4/46, M.Abt. 2 — H 692/45) Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Fritz Horst wird die Zeit vom 1. April 1939 bis 13. Juni 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 5/46, M. D. 4a — K 564/46.) Dem Beamten Johann Kern wird gemäß § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes die Zeit, während der er infolge seiner Maßregelung vom Dienste fern war, das ist vom 29. März 1934 bis 23. August 1938, für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für die Bemessung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 angerechnet.

(A. Z. 7/46, M. D. 4 — Allg. 134/46.) Den im vorgelegten Verzeichnis angeführten vier ehemaligen städtischen Bediensteten und Witwen nach solchen wird der Fortbezug ihrer Jahresgaben in der bisherigen Höhe bis Ende des Jahres 1948, beziehungsweise bis zu einer allfälligen früher eintretenden anderweitigen Versorgung bewilligt.

Gemeinderatsausschuß VII

Sitzung vom 14. März 1946

Vorsitzender: Amtsf. St.R. Rohrhofer.

Anwesende: Die GRe. Bock, Deibl, Doktor Fischer, Fronauer, Pleyl, Ing. Rieger, Dr. Soswinsky, Swoboda, Wiedermann, Wrba; ferner: St.B.Dior. Dipl.-Ing. Gundacker, die OSRe. Dipl.-Ing. Ducker, Dipl.-Ing. Friedl, SR. Dipl.-Ing. Barousch, die OBRe. Dipl.-Ing. Loibl, Dr.-Ing. Tillmann, BR. Dr.-Ing. Maetz.

Entschuldigt: GR. Kromus.

Schriftführer: Knirsch.

Amtsführender Stadtrat Rohrhofer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Zum Vorsitzenden wird GR. Dinstl und zu Vorsitzendenstellvertretern die GRe. Fronauer und Kromus gewählt.

Berichterstatter: OBR. Dipl.-Ing. Loibl.

(A. Z. 1/46; M.Abt. 36—1380/46.)

Die Baubewilligung nach § 71, BO. f. Wien, zur Errichtung eines Behelfsheimes als Ersatz für die durch Kriegseinwirkung zerstörte Baulichkeit auf dem städtischen Steinlagerplatz, XXI, Leopoldauer Straße 137, Gst. 1225, E. Z. 687, Grdb. Leopoldau, wird gemäß § 133, Abs. 1, der BO. f. Wien erteilt.

(A. Z. 2/46; M.Abt. 37—Bb 14/4/46.)

Die Herabsetzung der anläßlich der Bauverhandlung über Herstellung des Hauskanalanschlusses der Liegenschaft, XIV, Siedlung Wolfersberg, Anzbachgasse Or. Nr. 35, K. Nr. 650, E. Z. 1517, BR. E. Z. 1845/Hütteldorf mit 252 S bemessene Kanaleinmündungsgebühr um 50 v. H. auf 126 S wird gemäß § 21 des KEG.-Gesetzes bewilligt.

(A. Z. 3/46; M.Abt. 37 Bb 14/5/46.)

Die Herabsetzung der anläßlich der Bauverhandlung über die Herstellung des Hauskanalanschlusses der Liegenschaft, XIV, Siedlung Wolfersberg, Anzbachgasse Or. Nr. 80, E. Z. 1376, BREZ. 1596/Hütteldorf, K. Nr. 624,

mit 189,33 S bemessene Kanaleinmündungsgebühr um 50 v. H. auf 94,67 S wird gemäß § 21 des KEG.-Gesetzes bewilligt.

(A. Z. 4/46; M.Abt. 36 — P. 65/a/1945.)

Der Benützung des öffentlichen Straßengrundes gemäß dem vorgelegten Verzeichnis M.Zl. IV/25 — P/65/a/45 vom 21. Februar 1946 wird zu den gestellten Bedingungen und gegen Entrichtung des gemäß Punkt VII des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Juni 1922, Pr. Zl. 6243, in jedem Einzelfall festgesetzten Platzzinses zugestimmt.

(A. Z. 5/46; M.Abt. 35 — 824/46.)

Die Bewilligung für bauliche Umgestaltungen am Gassaugerhaus im Gaswerk Simmering, XI. Bezirk, Gst. 1193/1 in E. Z. 1864 des Grundbuches Simmering, wird gemäß § 133, Abs. 1, der BO. für Wien erteilt.

(A. Z. 6/46; M.Abt. IV/26 — Bb 11/24/46.)

Die gemäß § 71 der BO. für Wien zu erteilende Baubewilligung für die Errichtung eines Behelfsheimes aus Holz auf dem der Stadt Wien gehörigen Grundstück Nr. 396/22 in E. Z. 710, Grundbuch Kaiser-Ebersdorf, wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 12. Februar 1946 gemäß § 133, Abs. 2, der BO. für Wien bestätigt.

(A. Z. 7/46; M.Abt. IV/26—6265/45.)

Die gemäß § 71 der BO. für Wien zu erteilende Baubewilligung für die Errichtung eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf den der Stadt Wien gehörigen Grundstücken Nr. 1208 Ba und Nr. 1333/1 wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 5. Dezember 1945, gemäß § 133, Abs. 2, der BO. für Wien bestätigt.

(A. Z. 8/46; M.Abt. IV/25—P/22/a/46.)

Die Benützung des öffentlichen Straßengrundes gemäß dem vorgelegten Verzeichnis M.Zl. IV/25 P 22/a/46 vom 27. Februar 1946 wird zu den gestellten Bedingungen und gegen Entrichtung des gemäß Punkt VII des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Juni 1922, Pr. Zl. 6243, in jedem Einzelfall festgesetzten Platzzinses zugestimmt.

Berichterstatter: OSR. Dipl.-Ing. Friedl.

(A. Z. 9/46; M.Abt. IV/12—196/46.)

Das Mehrerfordernis der Jahresrechnung 1944 auf Post 713,56, Entschädigung der Totengräber, per 21.200 RM wird zu Lasten der Einnahme-Hst. 713,00, Friedhofsgebühren, Teilpost Grabstellgebühren, genehmigt.

M. Abt. 25—Glas 67/46

Kundmachung über die Behebung der Glasschäden 2. Abschnitt

Am 18. März 1946 wurde mit dem 2. Abschnitt des Großeinsatzes zur Behebung der durch Kriegseinwirkung entstandenen Glasschäden in den Bezirken I—XXI begonnen.

Für den 2. Abschnitt gelten folgende Bestimmungen:

1. In Wohnungen können vorläufig für jede erwachsene Person in der Regel zwei äußere, untere Flügel eines Fensters verglast werden. Zwei Kinder unter zehn Jahren zählen als eine erwachsene Person. Dieser Anspruch ist aber dadurch begrenzt, daß zunächst je Haushalt insgesamt nicht mehr Fenster verglast werden dürfen, als für den einfachen Abschluß (ohne Oberlichten) eines heizbaren Wohnraumes und der Küche erforderlich sind.

Falls die Innenverglasung in diesen Räumen bereits vorhanden ist, besteht kein Anspruch auf Verglasung der äußeren Fenster.

Innere Flügel können in obigem Ausmaß nur dann verglast werden, wenn keine äußeren Flügel vorhanden sind.

Besitzen die zu verglasenden Fenster mehr als zwei äußere, untere Flügel, so dürfen nach Erfordernis auch entsprechend viele äußere, untere Flügel verglast werden.

2. Personen, welche in ihrer Wohnung ein Gewerbe berechtigt ausüben, können die Verglasung der äußeren, unteren Fensterflügel eines der Gewerbeausübung dienenden Raumes beanspruchen, falls dieser nicht ohnehin schon der Wohnraum gemäß Punkt 1 dieser Kundmachung ist. In diesem Raum können auch die Innenflügel eines Fensters dann verglast werden, wenn der Gewerbetreibende einwandfrei nachweist, daß das Glas der Innenflügel fehlt.

3. Die weiteren Abschnitte der Glasaktion sind von den laufend zur Verfügung stehenden Glasmengen abhängig und werden durch Kundmachung zeitgerecht bekanntgegeben.

4. Anspruchberechtigte können unter Beibringung des zuletzt gültigen Meldezettels (bei Untermietern muß auch der Meldezettel des Hauptmieters vorgelegt werden) bei der für den Wohnbezirk zuständigen Zweigstelle der Magistratsabteilung 25 (IV/9) in der Zeit von 8 bis 12 Uhr die Zuweisungsscheine beheben, und zwar nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens an folgenden Tagen:

die Buchstaben A—F an jedem Montag,
die Buchstaben G—L an jedem Dienstag,
die Buchstaben M—R an jedem Mittwoch,
die Buchstaben S—Z an jedem Donnerstag.

Um unnützes Anstellen zu vermeiden und eine geregelte Abwicklung der Anmeldung zu ermöglichen, wird die Bevölkerung ersucht, vorstehende Einteilung in Buchstabengruppen strenge einzuhalten.

5. In jedem Falle ist auch eine Bestätigung des Hausvertrauensmannes vorzulegen, aus welcher ersichtlich ist, daß der Anspruch überhaupt und hinsichtlich des Ausmaßes der Verglasung im Sinne dieser Kundmachung zurecht besteht. Diese Bestätigung hat zu enthalten: Namen und genaue Anschrift des Anspruchswerbers, Anzahl der Personen, beziehungsweise Angabe des in der Wohnung ausgeübten Gewerbes und Anzahl der gemäß dieser Kundmachung zu verglasenden Außen- oder Innenflügel.

Den Hausvertrauensmännern ist es verboten, Personen, die bereits eine Verglasung besitzen, welche den im Punkt 1 und 2 festgelegten Richtlinien entspricht, einen weiteren Bedarf zu bescheinigen.

6. Die Zahl der täglich zur Ausgabe gelangenden Zuweisungsscheine richtet sich nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit der in den einzelnen Bezirken in Einsatzstellen zusammengefaßten Glaserschaft sowie nach dem vorhandenen Glasvorrat.

Bewerber, welche im Sinne dieser Kundmachung anspruchsberechtigt sind und am Anmeldungstag nicht mit Zu-

weisungsscheinen beteilt werden können, erhalten Nummern, welche laufend gegen Zuweisungsscheine eingelöst werden.

Der Nummernaufruf erfolgt jeden Samstag mittags für die folgende Woche und wird bei der zuständigen Zweigstelle der Magistratsabteilung 25 (IV/9) öffentlich kundgemacht.

7. Die ausgegebenen Zuweisungsscheine sind bei der zugewiesenen Glaseinsatzstelle vorzuweisen, von welcher dann nach der Reihenfolge der Anmeldung der Tag der Verglasung bestimmt wird.

Die Fensterflügel sind erst an dem für die Verglasung festgesetzten Tag nach sorgfältiger Entfernung des alten Kittes und deutlicher Kennzeichnung mit Namen und Anschrift (direkte Beschriftung des Rahmens oder aufgeklebter Zettel) bei der Glaseinsatzstelle mit dem Zuweisungsschein abzugeben und nach Bezahlung wieder abzuholen.

8. Für lebenswichtige Betriebe und bei ortsfesten Verglasungen (Schaufenster, Eisenfenster, Dächer usw.) erfolgt die Zuteilung des Glases je nach Dringlichkeit auf Grund eines bei der Magistratsabteilung 25, beziehungsweise der örtlich zuständigen Zweigstelle einzubringenden Antrages auf den vorgeschriebenen Formularen.

9. Die Bestimmungen dieser Kundmachung haben keine Gültigkeit für Mieter in staatseigenen Gebäuden, für Wohnungen in Gebäuden auf eisenbahneigenem Grund und für Dienstwohnungen der Eisenbahn sowie der Post- und Telegraphenverwaltung.

Wien, am 16. März 1946

Vom Wiener Magistrat
M.-Abt. 25 (frühere Bezeichnung (IV/9)

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

M.Abt. 18 (IV/4) 850/45.
Plan Nr. 1785.

Kundmachung

über die Auflegung einer Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der Wundtgasse, der Südbahn, der Schweinemastanstalt und dem Südwestfriedhof im 12. Bezirk.

Auf Grund § 2, Abs. 4, der Bauordnung für Wien wird der Entwurf in der Zeit vom 25. März 1946 bis zum 6. April 1946 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Diese kann an allen Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in den Amtsräumen der M.Abt. 18/IV/4, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5, 2. Stock, Tür 1, erfolgen. Innerhalb der Auflagefrist können von den Eigentümern der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftliche Vorstellungen eingebracht werden.

Vom Wiener Magistrat, Abt. 18.

Baubewegung

vom 5. März bis 12. März 1946

Neubauten:

11. Bezirk: Gst. 876, E. Z. 509, K. G. Simmering, Behelfsheim, Karl Stückler, 11, Simmeringer Hauptstraße 180, Bauführer Zmst. Karl Stückler, 11, Simmeringer Hauptstraße 180 (M.Abt. 37—Bb 11/44/46).

„ „ Gst. 1480, E. Z. 2218, K. G. Simmering, Behelfsheim, Maria Hopitzan, 11, Simmeringer Hauptstraße, Parz. 1479, Bauführer Zmst. Karl Stückler, 11, Simmeringer Hauptstraße 180 (M.Abt. 37—Bb 11/45/46).

17. Bezirk: Dornbacher Straße 9, Behelfsheim, Anna Zapletal, 6, Stumpergasse 13, Bauführer Ing. Johann Groß, 17, Dornbacher Straße 4 a (M.Abt. 37—17/D/7/46).

22. Bezirk: Raasdorf, nächst der Teufel-Siedlung, Gst. 203/2, Geflügelhaus, Eduard Holzer, 9, Lackierergasse 10, Bauführer Arch. Hans Schuster, Griesbach 20, Niederösterreich (M.Abt. 37—Bb 21/65/46).

„ „ Aspern, Biberhaufenweg, Einfamilienhaus, Heinrich Rothmüller, 18, Semperstraße 39, Bauführer Bmst. Johann Rothmüller, 6, Kasernengasse 9 (M.Abt. 37—Bb 21/72/46).

24. Bezirk: Maria-Enzersdorf, Kirchengasse 25, Einfamilienhaus, Paul Schwanda, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Gamper, Maria-Enzersdorf, Roseggergasse 18 (M.Abt. 37—Bb 24/74/46).

25. Bezirk: Inzersdorf, Inzersdorfer Hofallee 591, Garage, Rudolf und Maria Sobotka, 7, Kaiserstraße 55, Bauführer Bmst. Franz Schamp, 25, Inzersdorf, Emil-Fries-Gasse 10 (M.Abt. 37—Bb 25/33/46).

„ „ Erlaa, Gst. 260/29, Wohnhaus, Johann und Maria Halper, 12, Arndtstraße 75, Bauführer unbekannt (M.Abt. 37—Bb 25/34/46).

„ „ Mauer, Friedhof, Doppelgruft, Anna Leinweber, 18, Theresiengasse 38, Bauführer Bmst. Arch. Franz Schützner, 18, Gersthofer Straße 9 (M.Abt. 37—Bb 25/42/46).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Hafnersteig 2, Feuermauerinstandsetzung, Hausverwaltung Marius Ingenhaeff, 9, Liechtensteinstraße 60, Bauführer Bmst. Hans Mischka, 9, Mariannengasse 28 (36/4305).

„ „ Fleischmarkt 1—5, Wiederinstandsetzung, „Globus", Zeitungs-, Druck- und Verlagsanstalt, im Hause, Bauführer Bmst. Rud. Schoderböck, 12, Lehrbachgasse 4 (36/4478).

2. Bezirk: Praterstraße 14, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dr. Markus Schläffer, 1, Tuchlauben 14, Bauführer Dipl.-Ing. Poszpisily u. Co., Bauges. m. b. H., 3, Landstraßer Hauptstraße 39 (36/4146).

„ „ Lichtenauergasse 7, Wiederaufbau des Hoftraktes, Hausverwaltung Dr. Markus Schläffer, 1, Tuchlauben 14, Bauführer Dipl.-Ing. Poszpisily u. Co., Bauges. m. b. H., 3, Landstraßer Hauptstraße 39 (36/4147).

„ „ Augarten, Schottergewinnung, Johann Auer, 22, Varnhagengasse 6, Bauführer unbekannt (36/4179).

„ „ Prater 24, Herstellung einer Schießstätte, Elise Kobelhoff, 2, Ausstellungsstraße 7, Bauführer Zmst. Jos. Reiter, 21, Groß-Enzersdorfer Straße 12 (36/4342).

„ „ Prater 110, Herstellung einer Schießstätte, Elise Kobelhoff, 2, Ausstellungsstraße 7, Bauführer Zmst. Jos. Reiter, 21, Groß-Enzersdorfer Straße 12 (36/4343).

„ „ Praterstraße 39, Bauabänderung, Städtische Leichenbestattung, Bauführer Bmst. Anton Trnka, 17, Dornbacher Straße 22 (36/4629).

3. Bezirk: Erdbergstraße 15, Wiederinstandsetzung des Dachstuhles, Anny Müller, im Hause, Bauführer Zmst. Hans Hatschka, 3, Riesgasse 3/14 (36/4328).

3. Bezirk: Kolonitzgasse 7, Wiederinstandsetzung, Ernst Göll, 6, Theobaldgasse 15, Bauführer Bmst. Hans Schneider, 19, Pyrkergasse 36 (36/4387).

4. Bezirk: Schönburgstraße 27, Errichtung einer Warmwasserheizung, Arch. Franz Marischka, im Hause, Bauführer Bmst. Rud. Kurz, 6, Dreihufeisengasse 11 (36/4398).

6. Bezirk: Linke Wienzeile 122, Wiederaufbau, Bauherr und Bauführer Bmst. Ing. Franz Kühnel, 7, Neubaugasse Nr. 10 (36/4224).

„ „ Hofmühlgasse 19, Werkstättenzubau, August Dolivka, im Hause, Bauführer Bauunternehmung Dipl.-Ing. Adalbert Kallinger, 8, Pfeilgasse 14 (36/4257).

7. Bezirk: Museumstraße, Ölfeuerung, Deutsches Volkstheater, Bauführer Karl Berger, Bau- und Eisenkonstruktionsschlosserei, 6, Gumpendorfer Straße 87 (36/4335).

„ „ Burggasse 22, Bauabänderung, Mr. Ph. Marx u. Spranger, im Hause, Bauführer Bmst. Jos. Wodak, 14, Sägerwaldsiedlung, Parz. 168 (36/4407).

„ „ Westbahnstraße 6, Bauabänderung, Hausverwaltung Leopold Klimesch, 17, Rosensteingasse 32, Bauführer unbekannt (36/4549).

9. Bezirk: Sechsschimmelgasse 8, Wiederinstandsetzung, R. Venerandl, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Rud. Lang, 8, Lederergasse 13 (36/4274).

10. Bezirk: Paltramplatz 9, Stockwerksaufbau und Zubau, Georg und Anna Trantura, im Hause, Bauführer Bauunternehmung Johann Georg Stenuf, 10, Friesenplatz 1 (M.Abt. 37—Bb 10/37/6).

„ „ Suchenwirtplatz 1, Umbau des bombenbeschädigten Hauses, Josef und Anna Buna, im Hause, Bauführer Bauunternehmung Johann Georg Stenuf, 10, Friesenplatz 1 (M.Abt. 37—Bb 10/38/46).

„ „ Favoritenstraße 134, Entfernung einer Scheidemauer, Gebrüder Beza, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Hans Zapfe, 25, Atzgersdorf, Partartgasse 4 (M.Abt. 37—Bb 10/39/46).

11. Bezirk: Hörtengasse 33, Einbau einer Wohnung, Alois und Theresia Hackl, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Weniger, 10, Quellenstraße 91 (M.Abt. 37—Bb 11/40/46).

14. Bezirk: Linzer Straße 73, Einbau von Fenstern, Josef und Theresia Abraham, im Hause, Bauführer Bmst. Ferdinand Lachinger, 16, Feßtgasse 12 (M.Abt. 37—Bb 14/15/46).

„ „ Pfarrwiesengasse 39, Einbau eines Dachfensters, Franz und Leopoldine Kaiser, im Hause, Bauführer Bmst. Rudolf Hammel, 13, Erdenweg 21 (M.Abt. 37—Bb 14/16/46).

20. Bezirk: Jägerstraße 9, Umbau des Lokales, W. Gerstenberger, 1, Goldschmiedgasse 7, Bauführer Dipl.-Arch. Sepp Rothauer, 6, Capistrangasse 3 (36/4211).

„ „ Wallensteinstraße 25, Wiederaufbau (Bäckerei), Karl Zeckl, im Hause, Bauführer Bmst. Laurenz Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (36/4240).

21. Bezirk: Industriestraße 70—72, Ölfeuerung, Vereinigte Lederfabriken, AG., im Hause, Bauführer Österr. Feuerungstechnik, G. m. b. H., 18, Schopenhauerstraße 36 (36/4336).

„ „ Schenkendorfgasse 38, Zubau und Grenzmauer, Michael Redl, im Hause, Bauführer Bmst. Viktor Frömmel, 21, Schwaigergasse 14 (M.Abt. 37—Bb 21/73/46).

24. Bezirk: Sittendorf, Gst. 66/2, Zubau, Wohnräume, Bienenhaus samt Vorraum, Karl Schmidt, 18, Karl-Beck-Gasse 23, Bauführer Arch. Franz und Ludwig Schützner, 19, Gersthofer Straße 9 (M.Abt. 37—Bb 24/69/46).

„ „ Gießhübl, Hagenauertalstraße 52, Wiederherstellung des Einfamilienhauses, Anton und Marie Ungr, im Hause, Bauführer Mmst. Rudolf Trenker, 25, Mauer, Anzengrubergasse 27 (M.Abt. 37—Bb 24/68/46).

24. Bezirk: Gruberau Nr. 12, Dachstuhlhebung und sonstige bauliche Veränderungen, Franz Ulm, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Wallner, Heiligenkreuz, Niederösterreich (M.Abt. 37—Bb 24/71/46).

„ „ Gaaden, Ortsstraße 35, Kriegsschadenbehebung, Aloisia Baumgartner, im Hause, Bauführer Zmst. Karl Fließenschuh, 24, Gaaden 13 (M.Abt. 37—Bb 24/65/46).

„ „ Gaaden, Ortsstraße 37, Scheune, Wiederaufbau, Franziska Grandl, im Hause, Bauführer Zmst. Karl Fließenschuh, 24, Gaaden 13 (M.Abt. 37—Bb 24/66/46).

„ „ Achau 35, Wiederaufbau von landwirtschaftlichen Objekten, Lorenz Stummer, im Hause, Bauführer Bmst. Friedrich Rauch, 24, Laxenburg, Hochstraße Nr. 13 (M.Abt. 36—Bb 24/67/46).

25. Bezirk: Mauer, Heudörfelgasse 25, Instandsetzung, Therese Schatzl und Theresia Weihs, im Hause, Bauführer Johann und Friedr. Kernast, 25, Mauer, Hauptstraße 51 (M.Abt. 37—Bb 25/35/46).

„ „ Breitenfurt, Siedlung Königsbühel, Einfamilienhaus (Fertigstellung), Franz und Anna Helmreich, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Adolf Louda u. Co., 25, Mauer, Bertégasse 6 (M.Abt. 37—Bb 25/40/46).

„ „ Liesing, Schulgasse 14, Einbau einer Wohnung, Magdalena Hintenaus, im Hause, Bauführer Bmst. Leopold Schumm, 25, Liesing, Schulgasse 8 (M.Abt. 37—Bb 25/37/46).

„ „ Inzersdorf, Dr.-Schober-Straße 71, Wohnhaus, Michael und Helene Breichner, im Hause, Bauführer Bmst. Eduard Slavicek, 3, Rennweg 96 (M.Abt. 37—Bb 25/36/46).

„ „ Vösendorf, E. Z. 1085, Werkzeughütten, Johann Kotterer, 6, Bürgerspitalgasse 3, Bauführer unbekannt (M.Abt. 37—Bb 25/39/46).

Abbruch:

9. Bezirk: Marktgasse 44, Wohnhaus, Betti Hummer, Baden, Wassergasse 1, Bauführer Bmst. Gustav Doleisi, 19, Krottenbachstraße 58 a (36/4149).

Grundabteilungen:

10. Bezirk: Inzersdorf Stadt: E. Z. 494, Gst. 820/176, E. Z. 495, Gst. 820/105, Otto und Maria del Fabro, durch Ing. Franz Eckert, 17, Andergasse 20 (VII/4—289/46).

11. Bezirk: Kaiser-Ebersdorf: E. Z. 145, Gst. 690/5, Kasper und Marie Spindler, 11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 75 (VII/4—290/46).

21. Bezirk: Eßling: E. Z. 16, Gste. 74/1 und 73/1, Johanna Woitek, 21, Eßling 16 (VII/4—287/46).

„ „ Aspern: E. Z. 1340, Gst. 957/2, Wilhelm und Ottilie Podwysocky, 18, Gentzgasse 94/3 (VII/4—293/46).

25. Bezirk: Mauer: E. Z. 3167, Gst. 1153/47, Anna Paul, 13, Chrudnergasse 11 (64—311/46).

26. Bezirk: Weidling: E. Z. 445, Gst. 238, E. Z. 753, Gste. 169/15/17/18, Klothilde Neuwirts Erben, durch Ing. Franz Eckert, 17, Andergasse 20 (64—297/46).

Fluchtlinien:

13. Bezirk: E. Z. 20, 22, 560, 561 und 562, K. G. Unter-St. Veit, Auhofstraße, Burgkmairgasse und Kremsergasse, für Franz Wiesbauer und Mitbesitzer, 13, Auhofstraße 25 (M.Abt. 37—Fl 68/46).

19. Bezirk: Gste. 627/7 und 628/8, E. Z. 212, K. G. Grinzing, für Karl Schlemer, 19, Oberer Schreiberweg 89 (M.Abt. 37—Fl 70/46).

„ „ Gste. 606/1 und 606/2, K. G. Ober-Döbling, für Gräf u. Stift, Automobilfabriks-AG., 19, Weinberggasse Nr. 58—76 (M.Abt. 37—Fl 73/46).

21. Bezirk: Bruckhaufen, Siedlergasse 4, für J. Zimmert, im Hause (M.Abt. 37—Fl 72/46).

22. Bezirk: E. Z. 349, K. G. Aspern, für Franz Schönbauer, 22, Aspern, Erzherzog-Karl-Straße 200, (M.Abt. 37—Fl 71/46).

Vereinsangelegenheiten

Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. VII/2

M.Abt. VII/2—6001/45 Wien, am 10. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Karl Klein, gemeinsam mit Dr. Josef Pichler, Dr. Erwin Schmid und Dr. Karl Seiter, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Katholisch-deutsche Studentenverbindung Franko-Bavaria in Wien, die laut Mitteilung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 27. Oktober 1938, Az. IV ad 3 b Gr/Tu, von der Staatspolizeistelle Wien auf Grund des § 1 der zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262 (Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938), mit Kundmachung der Staatspolizeistelle Wien vom 9. Juni 1938 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Karl Klein, Wien XIII, Erzbischofgasse 70, Dr. Josef Pichler, Wien XIV, Nisselgasse 2, Dr. Erwin Schmid, Wien V, Diehlgasse 42 und Dr. Karl Seiter, Wien XIII, Eßlergasse 2

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5536/45 Wien, am 15. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Alois Florian, Marie Schwecherl, Friedrich Holzer und anderen im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Mandolinenklub Klang frei mit dem Sitz in Wien unter Auflage der Satzungsänderungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 24. Mai 1939, Az. 37—C—2 M 12/15, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Alois Florian, Wien XX, Wehlistraße 80, Stiege 16/11, Fritz Holzer, Wien XX, Klosterneuburger Straße 114, Marie Schwecherl, Wien XX, Kluckygasse 3, Leopold Hörmann, Wien XX, Stromstraße 36, Franz Langpaul, Wien XX, Staudingergasse 18/10, Josef Eder, Wien XX, Treustraße 47, Josef Zezulka, Wien XX, Pasettistraße 45, Stiege 22/12, Karl Buchmaier, Wien XX, Stromstraße 36, Stiege 2/10, Elisabeth Tod, Leopold Tod, Wien XX, Brigittenauer Lände 134, und Franz Jaje, Wien XIX, Kahlenberger Straße 15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—4941/45 Wien, am 3. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Alois Riedel, Wien VIII, Schönborngasse 1/2, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der Städtischen Elektrizitätswerke Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 30. November 1939, A. Z. T/16—14277/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Alois Riedel, Wien VIII, Schönborngasse 1/2, Josef Fritsch, Wien XVI, Haymerlegasse 36/2/16, Rudolf Walter, Wien II, Engerthstraße 219/13, Anton Oberleitner, Wien XX, Universumstraße 52/30, und Emil Weidisch, Wien II, Ausstellungsstraße 58/7.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—949/46 Wien, am 6. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hans Radl, Friedrich May und Anton Leopold sowie der Felizitas Bauernfeindt, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Elternverein der städtischen Sonderschule für verkrüppelte Kinder, Wien XV, Kauergasse 5, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. November 1938, IV Ab 29 C, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Radl, Wien IV, Schelleingasse 52, Friedrich May, Wien VII, Burggasse 79, Anton Leopold, Wien VI, Kopernikusgasse 9, und Felizitas Bauernfeindt, Wien XIII, Hüttelbergstraße 9.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1197/46 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Schindlmaier gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Kleingartenverein Perchtoldsdorf, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV A a 8 E c 1/312, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Schindlmaier, Perchtoldsdorf, Franz-Josef-Straße 17, Josef Klimesch, Perchtoldsdorf, Gauguschgasse 4, Gustav Kothleutner, Perchtoldsdorf, Wiener Gasse 68, Karl Fux, Perchtoldsdorf, Brunnergasse 2, und Josef Rathfux, Perchtoldsdorf, Bernhard-Weiß-Gasse 20.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1364/46 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Andreas Schnobl, Josef Feldhofer und Hans Wedra, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Spallart in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin NW 7, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV A a 8 E b 1/80, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Andreas Schnobl, Wien XV, Goldschlagstraße 58, Josef Feldhofer, Wien XIV, Gurkgasse 19, und Hans Wedra, Wien XIV, Linzer Straße 381 a.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—650/46 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des vom Geistlichen Rat Ernst Patzak und drei weiteren ehemaligen Vorstandsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Ottakringer Mariazeller Wallfahrtsverein, Wien XVI, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 28. November 1939, XXVI—65—8589 IV AR Sg. Akt 26/7, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Geistlicher Rat Ernst Patzak, Wien XVI, Ottakringer Straße 215, Josef Heuschmidt, Wien XVI, Heigerleinstraße 17/26, Karl Moran, Wien XVI, Friedrich-Kaiser-Gasse 105, und Franz Dirmöober, Wien XVI, Arnethgasse 93/3.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7127/45 Wien, am 8. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dipl.-Ing. Roman Sarek gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenkolonie Mexiko in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/202, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dipl.-Ing. Roman Sarek, Wien II, Scherzergasse 12, Max Koppe, Wien II, Wachaustraße, Wachauhof, und Ludwig Kremlicka, Wien II, Lichtenauergasse 1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7147/45 Wien, am 8. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Wilhelm Krcal und anderen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Gatterhölzl in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 19. September 1938, Zl. IV A a 8 E b I/56, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Wilhelm Krcal, Wien XII, Meidlinger Hauptstraße 60, Simon Stefaner, Wien XII, Tanbruckgasse 24/5, Anton Holub, Wien XII, Erlgasse 21/15, Leopold Hummel, Wien XII, Ratschkygasse 9, Parzelle 17, und Franz Hudecek, Wien XII, Tanbruckgasse, Parzelle 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6012/45 Wien, am 9. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Plemenik gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Jagdverein Hubertusfreunde im Gastgewerbe in die Deutsche Jägerschaft, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 22. Oktober 1938, A. Z. IV A a 5 A II i, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Bauer, Wien VI, Barnabitengasse 7 a, Rudolf Hunacek, Wien IX, Schwarzspanierstraße 12, und Karl Plemenik, Wien IV, Waaggasse 5/6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5431/45 Wien, am 11. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Rudolf Müllner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Bezirksverein der Gastwirte für den 19. Bezirk in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, Az. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ludwig Schodl, Wien XIX, Billrothstraße 19, Georg Wernhart, Wien XIX, Billrothstraße 17, und Robert Carda, Wien XIX, Sieveringer Straße 118.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—819/46 Wien, am 12. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Kitzhofer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Sportklub Neutral, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR—Ih/1—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Kitzhofer, Wien X, Windtenstraße 4/10, Viktor Dolezal, Wien X, Triester Straße 67/2, Karl Helmer, Wien X, Knöllgasse 74.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7532/45 Wien, am 13. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Martha Vaselli und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Sonnheim in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/207, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Martha Vaselli, Wien XXI, Untere Alte Donau, Sonnheim, 18. Weg Nr. 13, Otto Primas, Wien XV, Weiglgasse 15, Rudolf Collmann, Wien II, Große Sperlgasse 19, Franz Elsensohn, Wien 12, Rothdornallee 2, und Hans Blaschka, Wien V, Fendigasse 33.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7164/45 Wien, am 14. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Adolf Resch und vier anderen ehemaligen Mitgliedern des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Verein Kleingartenpark Brunnstube mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 18. September 1938, Az. IV A a 8 E c I, 281, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Adolf Resch, Wien XVIII, Eckpergasse 17, Karl Neugebauer, Wien XVII, Hormayrgasse 44, Friedrich Kreusel, Wien XVIII, Schopenhauerstraße 64, Heinrich Wedrich, Wien XVII, Rokitanskygasse 34.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7082/45 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Heinrich Sturm und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Verein der Kleingärtner Adele Herberth in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b I/91, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Heinrich Sturm, Wien IX, Liechtensteinstraße 95/20, Franz Tiroch, In der Anlage am Altenberg, Parzelle 22, Franz Gratzl, Wien IX, Säulengasse 29, und Franz Koch, Wien XIV, Pillergasse 13.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8408/45 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Marie Neugebauer und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Siedlungs- und Schrebergartenverein Rosenberg in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV Aa 8 E b I/88, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Clemens Neugebauer, Wien XIII, Mauergasse 65, Franz Loidolt, Wien XVIII, Herbeckstraße 56, und Anton Pichler, Wien V, Storkgasse 17.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8419/45 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Lachnit und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Wochenend- und Siedlungsverein Am Silbersee in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 25. April 1939, A. Z. IV A a 8 E a/129, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Lachnit, Wien XVI, Wilhelminenstraße 44, Karl Csaiszich, Wien XV, Alliogasse 14, und Franz Vorell, Wien III, Markhofgasse 17/54.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8103/45 Wien, am 16. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Friedrich Aufmesser und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Heimgartengemeinschaft Waidhausen in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/83, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Friedrich Aufmesser, Wien XV, Hütteldorfer Straße 38/6, Viktor Steidl, Wien XVI, Herbststraße 13/3/27, und Franz Kotas, Wien XIV, Hernstorferstraße 1/6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8226/45 Wien, am 16. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Berger und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gartenverein Südost zur Figur in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b 1/29, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Berger, Wien XII, Schönbrunner Straße 183/1, Josef Haspel, Wien X, Laaer Straße 171 a, und Matthias Wimmer, Wien III, Landstraßer Gürtel 35/28.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8421/45 Wien, am 16. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Bruno Schindler und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Transit in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b 1/209, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Thomas Loidold, Kleingartenverein Transit, Wien XXI, Anton Mayer, Wien XXI, Brünner Straße 63—65/2/4/40, Rudolf Holzhaker, Wien XIX, Chimanistraße 17, und Franz Ristl, Wien XXI, Brünner Straße 63—65/48.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7053/45 Wien, am 20. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hieronymus Pollanka gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingarten- und Wirtschaftsverein Maschanzka in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b 1/221, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hieronymus Pollanka, Wien XXI, Konstanziagasse 9/2/28, Julius Bruckner, Wien XX, Engerthstraße 95/19/4/18, und Ludwig Kellner, Wien X, Rippelstraße 2/1/28.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7916/45 Wien, am 20. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Jandl und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Am Ries, Wien XXI, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/222, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Jandl, Wien XXII, Hans-Steger-Gasse 2, Michael Stacher, Wien XXII, Hans-Steger-Gasse 9, und Eduard Matula, Wien XXII, Hans-Steger-Gasse 19.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—821/46 Wien, am 21. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Telatzky gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Arbeiter-Schrebergärten „Favoriten“ (Kleingärtnerverein Ober-Geiereck) in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Zl. IV A a 8 E b 1/12, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt. Der Verein hat damit wieder den Namen Arbeiter-Schrebergärten Favoriten zu führen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Telatzky, Wien X, Arbeiter-Schrebergärten 156, Karl Eder, Wien X, Quellenstraße 24 b, und Wilhelm Pesina Wien X, Columbusgasse 61.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8250/45 Wien, am 21. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Nikolaus Kremer und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schafbergalm in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1939, Az. IV A a 8 E b 1/153, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Nikolaus Kremer, Wien IX, Alserstraße 30/23, Franz Andel, Wien XVIII, Kutschkergasse 25, und Karl Duschek, Wien XVII, Steinmüllerstraße 15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—4443/45 Wien, am 22. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Hruby gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Hubertusrunde XVI, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 22. Oktober 1938, A. Z. IV A a 5 A II i, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Hruby sen., Wien XVI, Ottakringer Straße 132, Julius Fock, Wien XVI, Thaliastraße 136, Johann Blaschek, Wien XVI, Kernstockplatz 18, Josef Parvus, Wien XVI, Arnethgasse 54, und Karl Voitl, Wien XVI, Enenkelstraße 23.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—4891/45 Wien, am 22. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dipl.-Ing. Hans Warhanek gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Techniker-Cercle in den NS-Bund Deutscher Techniker, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 15. Juli 1938, A. Z. 10 A 4 1, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dipl.-Ing. Gerhart Köchert, Wien XIX, Billrothstraße 68, Dipl.-Ing. Wilhelm Markl, Wien IV, Schwindgasse 10, Dr. Ing. Kurt Ulrich, Wien VI, Loquaiplatz 12, und Dipl.-Ing. Hans Warhanek, Wien IV, Wiedner Hauptstraße 39.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5860/45 Wien, am 22. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Franz Swoboda gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Österreichische Mykologische Gesellschaft in die Deutsche Mykologische Gesellschaft e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 12. Jänner 1939, A. Z. IV A b 36, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Raab, Wien XVI, Stillfriedplatz 2/10, Christine Hamburger, Wien XIII, Ghelengasse 15, und Thomas Cernohorsky, Wien XVI, Sulmgasse 11.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1018/46 Wien, am 23. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Viktor Holnthoner, gemeinsam mit vier anderen im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Straßenbahn, Wien XXI, Kagran, mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b I, 197, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Viktor Holnthoner, Wien XXI, Meißnergasse 4/5/16, Johann Wildner, Wien XXI, Schrickgasse 8, und Josef Prem, Wien XXI, Meißnergasse 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8444/45 Wien, am 25. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Titta, als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestelltem Stellvertreter des Vereinsobmannes, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Verein der Kleingärtner Im Augl mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b 1, 203, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Oskar Czapek, Wien XXI, Floridsdorfer Hauptstraße 24/3, Anton Titta, Wien XX, Stromstraße 36/IV/1/6, und Franz Aichinger, Wien XXI, Voltagasse 30/7/15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—4959/45 Wien, am 27. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Franz Lichal und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Fachverein der Wiener städtischen Veterinäre, in die Reichstierärztekammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 18. August 1938, A. Z. IV A d 9 d, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Franz Rudofsky, Wien V, Franzensgasse 23, Dr. Wilhelm Riemer, Wien IV, Schönburggasse 52, Dr. Albert Gmach, Wien III, Schrottgasse 9, Dr. Franz Lichal, Wien XII, Ehrenfelsgasse 10, Dr. Franz Valentin, Wien XIX, Kahlenberggasse 53, und Dr. Friedrich Hartmann, Wien XXV, Perchtoldsdorf, Schulaugasse 4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Einzelexemplare sind ausschließlich im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse, I, Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und in der Rathaustrafik erhältlich.

M.Abt. VII/2—7480/45 Wien, am 7. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Wagner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Schrebergarten und Kleintierzuchtverein Predigtstuhl in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Wagner, Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 221, Gottfried Krenn, Wien XVI, Maroltingergasse 56, Ernst Tropper, Wien XVII, Rosensteingasse 37, Karl Prinz, Wien XVII, Mariengasse 34, und Anton Engelmann, Wien V, Gießaufgasse 4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5976/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Palla gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Alpine Gesellschaft Die Waldfreunde in den Deutschen Alpenverein, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 10. März 1938 sowie Bescheid M.Abt. 2/3559/39 vom 26. April 1939, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Julius Haberzettel, Wien III, Braungasse 41, Franz Lichtblau, Wien XVII, Haslingergasse 31, Karl Palla, Wien XVI, Koppstraße 56, Alois Spoula, Wien XVI, Reinhartsgasse 4, Rudolf Thonabauer, Wien XVII, Frauenfelderplatz 1, und Rudolf Voith, Wien VII, Burggasse 4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7500/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Matzenberger und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, St.GBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Verein Schrebergärten für Hadersdorf-Weidlingau in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E c I, 324, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Bayer, Wien XIV, Abraham-a-Sancta-Clara-Gasse 4, Friedrich Platzky, Wien XVI, Friedmanngasse 26/II/6, und Karl Fenz, Wien I, Laurenzerberg 1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7735/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Fröstl und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Stammverein der Kleingärtner am Heuberg, Kolonie Blöckinger, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b I/136, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Leopold Lippert, Wien XVII, Zeillergasse 67, Johann Paleczek, Wien XVI, Stöberplatz 4, und Franz Stych, Wien XVII, Zeillergasse 63.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7921/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von W. Ilek und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergärtnerverein Im Ägl in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid von 11. Jänner 1939, Az. IV A a 8 E b I, 331, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Theodor Weiß, Wien XXI, Jedleseer Straße 75/9, Georg Geyer, Wien XXI, Moltkegasse 5, Stiege 33/15, und Johann Walla, Wien XXI, Wenhartgasse 18.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Redakteur: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.